

Bundesgesetz zur Durchführung von Verpflichtungen aus dem Protokoll von Nagoya sowie der Verordnung (EU) Nr. 511/2014

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMNT

Vorhabensart: Bundesgesetz

Laufendes Finanzjahr: 2018

Inkrafttreten/ 2019

Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Dieses Bundesgesetz regelt die Durchführung von Verpflichtungen aus dem Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBI. III Nr. 135/2018, sowie die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1866/2015 vom 13. Oktober 2015.

Ziel(e)

Ziele sind die Durchführung von Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Konkrete Maßnahmen sind einerseits die Festlegung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus als "Zuständige Behörde" im Sinne des Art. 13 Abs. 2 des Protokolls von Nagoya sowie gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 511/2014. Und andererseits die Festlegung von Strafen bei Nichterfüllung der Verpflichtungen. Außerdem müssen vor allem Kontrolltätigkeiten durchgeführt werden. Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus muss als "Zuständigen Behörde" Kontrolltätigkeiten durchführen, mit anderen "Zuständigen Behörden" kooperieren, die nötigen EU- und Internationalen online-Formulare befüllen, Zertifikate ausstellen u.ä. Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann sich in Erfüllung ihrer Aufgaben als "Zuständige Behörde" des Umweltbundesamts bedienen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität sowie Schutz vor ionisierender Strahlung" der Untergliederung 43 Umwelt, Energie und Klima im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Mittel zur Finanzierung der Arbeiten zur Durchführung von Verpflichtungen aus dem Protokoll von Nagoya sowie aus der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1866/2015 werden vom Bund aufgebracht. Der finanzielle Aufwand lässt sich derzeit für Österreich mit ca. EURO 72.000,-- jährlich abschätzen. Für 2018 fällt ein anteilmäßiger Beitrag an.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2018	2019	2020	2021	2022
Kontroll- und Verwaltungstätigkeiten	30	70	70	70	0
Dienstreisen	2	2	2	2	0

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten führen die unionsrechtlichen Verpflichtungen aus dem Protokoll mit der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung des Protokolls von Nagoya und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1866/2015 vom 13. Oktober 2015 durch.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1358069470).